

1869

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des abgeänderten Art. 28 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

(Vom 23. Juli 1924.)

Am 18. Mai 1924 nahm das Volk des Kantons Unterwalden ob dem Wald in Gutheissung eines Initiativbegehrens eine Vorlage an, durch welche der Art. 28 der Kantonsverfassung vom 27. April 1902 abgeändert wurde.

Die beiden Artikel lauten im bisherigen und im neuen Wortlaut folgendermassen:

Bisheriger Text:

In den Kantonsrat wählt jede Einwohnergemeinde auf eine Seelenzahl von 200 je ein Mitglied. Die Zahl der einer jeden Gemeinde zufallenden Mitglieder wird jeweilen auf Grundlage der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom Regierungsrate festgestellt.

Erstmals wird die Mitgliederzahl der einzelnen Gemeinden durch die Übergangsbestimmungen geregelt.

Die Mitglieder des Regierungsrates sind zwar als solche Mitglieder des Kantonsrates, sie zählen jedoch für ihre Wohngemeinde so, dass letztere an deren Statt keine andern zu wählen hat.

Neuer Text:

In den Kantonsrat wählt jede Einwohnergemeinde auf je 600 Einwohner sowie auf eine Restzahl von mehr als 300 Einwohnern ein Mitglied.

Die Zahl der jeder Gemeinde zufallenden Kantonsratsmitglieder wird jeweilen auf Grundlage der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom Regierungsrat festgestellt.

Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kantonsrates sein, nehmen aber an den Sitzungen des Kantonsrates mit beratender Stimme teil.

Die Abänderung besteht darin, dass künftig, statt wie bisher auf 200, auf 600 Einwohner (und eine Restzahl von mehr als 300 Einwohnern) ein Kantonsratsmitglied gewählt wird und dass die Regierungsratsmitglieder nicht mehr dem Kantonsrat angehören. Zurzeit zählt diese Behörde, einschliesslich der Regierungsräte, 71 Mitglieder. In Zukunft wird sie nur noch aus 27 Mitgliedern bestehen.

Für diese Verfassungsrevision sucht die Kantonsregierung die eidgenössische Gewährleistung nach.

Es ist ohne weiteres klar, dass diese Verfassungsänderung mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch steht. Daher beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 23. Juli 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Chuard.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 28 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die Bundesversammlung

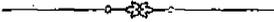
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1924 über die Gewährleistung des abgeänderten Art. 28 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Erwägung, dass die Abänderung, durch welche die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates herabgesetzt wird, nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1924 angenommenen Abänderung von Art. 28 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.
 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
- 

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
abgeänderten Art. 28 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald. (Vom 23.
Juli 1924.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1869
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1924
Date	
Data	
Seite	670-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.